
S 11 R 526/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung der DDR – weiteres Arbeitsentgelt – Geldprämie anlässlich der Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold“ – Nachweis oder Glaubhaftmachung des Zuflusses
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Pestalozzi-Medaille
Leitsätze	Die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold“ an Lehrer in der DDR war weder zwingend noch regelmäßig mit der Ausreichung einer Geldprämie verbunden (entgegen: Bayerisches LSG, Urteil vom 23. Juni 2015 – L 1 RS 3/14 – juris, RdNr. 52).
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 526/18 ZV
Datum	30.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 513/21 ZV
Datum	14.07.2022

3. Instanz

Datum	-
Â	Â
Â	Â
Â	
Â	

Â

1. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 30. September 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten ein weiteres Entgelt des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Versorgung der PÃdagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung fÃ¼r das Jahr 1990 (Zufluss) in Form der Einbeziehung einer GeldprÃmie anÃsslich der Verleihung der âPestalozzi-Medaille fÃ¼r treue Dienste in Goldâ in HÃ¶he von 1.000,00 Mark festzustellen.

Â

Der 1938 geborene KlÃ¤ger erwarb, nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung am Institut fÃ¼r Lehrerbildung Zâ, in der Zeit von September 1958 bis Juli 1961, mit Zeugnis vom 29. August 1961 die LehrbefÃhigung fÃ¼r die Unterstufe der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und die BefÃhigung zur Arbeit als Erzieher in Heimen und Horten. Nach erfolgreichem Abschluss eines, berufsbegleitend von Januar 1970 bis Mai 1974 absolvierten Fachlehrerfernstudiums im Fach Geographie an der PÃdagogischen Hochschule â Yâ. â Xâ. Â wurde ihm mit Urkunde vom 13. September 1974 der akademische Grad âDiplom-Lehrerâ verliehen. Er war vom 1. August 1960 bis 30. Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Erzieher und Lehrer (zuletzt im Dienstrang eines Oberlehrers) in Einrichtungen der Volksbildung der Stadt Zâ. beschÃftigt. Mit Urkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vom 26. MÃrz 1965 (Versorgungsurkunde der Deutschen Versicherungsanstalt mit der Nummer: â.) wurde ihm eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 Ã¼ber die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃdagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR versprochen. Mit Nachtrag zur Urkunde Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Versorgung der PÃdagogen vom 27. Oktober 1988 (Versorgungsnachtragsnachweis des Rates des Stadtbezirkes SÃ¼dwest der Stadt

Zâ¶.) wurde ihm mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung entsprechend der Anordnung vom 2. Mai 1988 Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Versorgung der PÃ¤dagogen versprochen.

Â

Aufgrund verschiedener AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers (in der Vergangenheit) stellte die Beklagte mit Ã¼berfÃ¼hrungsbescheid vom 27. November 1995 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 31. Oktober 2001, vom 17. MÃ¤rz 2004, vom 28. MÃ¤rz 2006, vom 29. September 2006, vom 16. April 2008 und vom 26. Mai 2009

- die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃ¶G,
- die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1.Â Juli 1961 bis 31. August 1976 als â¶nachgewiesene Zeitenâ¶ der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen (der DDR),
- die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1.Â September 1976 bis 30. Juni 1990 als â¶nachgewiesene Zeitenâ¶ der zusÃ¤tzlichen Versorgung der PÃ¤dagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung (der DDR) sowie
- die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte (inklusive bescheinigter Sonderzahlungen und jÃ¤hrlicher zusÃ¤tzlicher VergÃ¼tungen fÃ¼r PÃ¤dagogen), auf der Grundlage von Entgeltbescheinigungen der Stadt Zâ¶. vom 27. Mai 1991 und vom 13.Â September 2006 sowie von Sonderzahlungsbescheinigungen der Stadt Zâ¶. vom 20. Dezember 2007, vom 22. Januar 2008 und vom 6. April 2009

fest.

Â

Mit Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 26. Mai 2017 (Eingang bei der Beklagten am 26. Mai 2017) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von Geldzuwendungen aufgrund von Auszeichnungen mit der â¶Pestalozzi-Medaille fÃ¼r treue Diensteâ¶ in den Stufen Bronze, Silber und Gold (nach zehn-, 20- und 30-jÃ¤hriger Dienstzeit) als Entgelte nach dem AAÃ¶G. Zur BegrÃ¼ndung trug er lediglich vor: Die drei Medaillen wÃ¼rden ihm vorliegen, allerdings keine Nachweise Ã¼ber die HÃ¶he der dazu gezahlten PrÃ¤mien.

Â

Den Ã¼berprÃ¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2. MÃ¤rz 2018 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he weiterer Entgelte seien weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Die Verleihung der Pestalozzi-Medaillen in Bronze, Silber und Gold sei nicht an GeldbetrÃ¤ge gebunden gewesen.

Â

Hiergegen legte der Klager mit Schreiben vom 5. April 2018 (Eingang bei der Beklagten am 6. April 2018), beschrankt auf die Feststellung eines weiteren Entgelts nach dem AAAG anlasslich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille in Gold, Widerspruch ein und fuhrte zur Begrandung aus: Die Verleihung der Pestalozzi-Medaille in Gold sei regelmaig mit der Zahlung von 1.000,00 Mark (der DDR) verbunden gewesen. Er verwies dabei auf ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2015 ([L 1 RS 3/14](#)).



Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2018 als unbegrundet zurck. Zur Begrandung fuhrte sie aus: Die Pestalozzi-Medaille habe an Padagogen zu bestimmten Dienstjubileen fur treue Dienste verliehen werden konnen (Bronze nach zehn Jahren, Silber nach 20 Jahren und Gold nach 30 Jahren). Diese Treuemedaille sei eine staatliche Auszeichnung gewesen. Geldzuwendungen zu staatlichen Auszeichnungen seien nur dann gewahrt worden, wenn das in den Ordnungen uber die Verleihung festgelegt gewesen sei. Nach der Ordnung uber die Verleihung der Pestalozzi-Medaille fur treue Dienste sei die Verleihung dieser Treuemedaille ohne Geldpremie erfolgt. Die aus Anlass der Verleihung der Pestalozzi-Medaille gewahrten Geld- und Sachpremien fur erbrachte hervorragende Leistungen seien bei entsprechendem personenbezogenem Nachweis (zum Beispiel Premierungsschreiben) als Arbeitsentgelt im Sinne des [ 14 SGB IV](#) anzuerkennen. Die Urkunde uber die Verleihung der Pestalozzi-Medaille sei dafur kein Nachweis. Der mangende Nachweis gehe zu Lasten des Klagers.



Hiergegen erhob der Klager am 2. Juli 2018 Klage zum Sozialgericht Leipzig, begehrte weiterhin die Bercksichtigung eines Entgelts nach dem AAAG in Hohe von 1.000,00 Mark (der DDR) anlasslich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille in Gold und fuhrte zur Begrandung abermals aus: Die Verleihung der Pestalozzi-Medaille in Gold sei regelmaig mit der Zahlung von 1.000,00 Mark (der DDR) verbunden gewesen. Er verwies dabei auf ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2015 ([L 1 RS 3/14](#)).



Das Sozialgericht Leipzig hat  nach Anhörung der Beteiligten mit gerichtlichen Schreiben vom 19. bzw. 27. August 2021  die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30. September 2021 abgewiesen. Zur Begrandung hat es ausgefurt: Der Klager habe keinen Nachweis uber die Zahlung der begehrten Geldpremie vorlegen konnen. Im brigen hat es auf die angefochtenen Bescheide der Beklagten verwiesen.



Gegen den am 5. Oktober 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am

5. November 2021 Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung eines weiteren Entgeltes nach Hinweis des Senats mit gerichtlichem Schreiben vom 20. Januar 2022 konkretisiert für das Jahr 1990 (Zufluss) in Form der Einbeziehung einer Geldprämie anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold in Höhe von 1.000,00 Mark weiterverfolgt. Zur Begründung führte er unter anderem aus: Der Kläger sei bereit, den Empfang der streitigen Geldprämie vor dem Senat zu bezeugen oder diesbezüglich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben. Der Vorderrichter des Sozialgerichts sei in Anwaltskreisen durch sein mutmaßliches Unvermögen bekannt, ordnungsgemäßen Beweis zu erheben, hier beispielsweise die einschlägige gesetzliche Regelung aus der DDR zu ermitteln (und zu berücksichtigen), oder das vom Prozessbevollmächtigten zitierte Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts überhaupt zu lesen. Entsprechende Anhaltspunkte dafür ergäben sich jedenfalls nicht aus den Entscheidungsgründen des Gerichtsbescheides.

Ä

Der Kläger beantragt sinngemäß und sachdienlich gefasst,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 30. September 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Äußerungsablehnungsbescheides vom 2. März 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2018, zu verurteilen, den Äußerungsbescheid vom 27. November 1995 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 31. Oktober 2001, vom 17. März 2004, vom 28. März 2006, vom 29. September 2006, vom 16. April 2008 und vom 26. Mai 2009 abzuändern und ein weiteres Entgelt des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung für das Jahr 1990 (Zufluss) in Form der Einbeziehung einer Geldprämie anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Ä

Der Senat hat Unterlagen vom Klager angefordert und weitere Unterlagen beigezogen. Der Senat hat zudem  nach Anhörung der Beteiligten mit gerichtlichen Schreiben vom 20. Januar 2022  mit Beschluss vom 28. Februar 2022 das Berufungsverfahren auf den Berichterstatter, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, bertragen.



Mit Schriftsatzen vom 16. Mai 2022 (Klager) und vom 23. Mai 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverstandnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mandliche Verhandlung erklart.



Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszuge vorgelegen. Zur Erganzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgrande:



I.

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28. Februar 2022 durfte das Berufungsverfahren durch den Vorsitzenden als Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern durch Urteil entschieden werden ([§ 153 Abs. 5](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Der (sog. kleine) Senat konnte ohne mandliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklart haben ([§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 124 Abs. 2 SGG](#)).



Die Durchfuhrung einer mandlichen Verhandlung ist auch nicht vor dem Hintergrund des wiederholten Hinweises des Klager-Prozessbevollmchtigten (in seinen Schriftsatzen vom 4. November 2021 und vom 16. Mai 2022) erforderlich oder geboten, der Klager sei bereit, den Empfang der streitigen Geldpremie vor dem Senat zu beeiden. Denn die Beeidigung (Vereidigung) eines Klagers bzw. von dessen Aussagen sehen weder die Zivilprozessordnung (ZPO), noch das SGG vor. Bei dem vom Klager angebotenen Beweis (beeideter Klagervortrag) handelt es sich damit um ein untaugliches Beweismittel, dem der Senat weder nachgehen kann noch darf.



II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet und war deshalb zurückzuweisen, denn das Sozialgericht Leipzig hat seine kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage mit Gerichtsbescheid vom 30. September 2021 im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Äußerungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 2. März 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Äußerungsbescheid vom 27. November 1995 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 31. Oktober 2001, vom 17. März 2004, vom 28. März 2006, vom 29. September 2006, vom 16. April 2008 und vom 26. Mai 2009 weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Abänderung der bestandskräftigen Entgeltfeststellungen im Äußerungsbescheid vom 27. November 1995 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 31. Oktober 2001, vom 17. März 2004, vom 28. März 2006, vom 29. September 2006, vom 16. April 2008 und vom 26. Mai 2009 unter Berücksichtigung eines weiteren Entgeltes für das Zuflussjahr 1990 in Form der von ihm begehrten Geldprämie anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR).

Ä

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [§ 8 Abs. 3 Satz 2](#) des Anspruchs- und Anwartschaftsübertragungsgesetzes (AAÜG) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Äußerungsbescheid vom 27. November 1995 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 31. Oktober 2001, vom 17. März 2004, vom 28. März 2006, vom 29. September 2006, vom 16. April 2008 und vom 26. Mai 2009 ist nicht (auch nicht teilweise) rechtswidrig.

Ä

Nach [§ 8 Abs. 1 AAÜG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung der DDR zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten

Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Überführungsbescheid vom 27. November 1995 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 31. Oktober 2001, vom 17. März 2004, vom 28. März 2006, vom 29. September 2006, vom 16. April 2008 und vom 26. Mai 2009 Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen Nr. 4 und Nr. 18 der Anlage 1 zum AAG (vgl. § 5 AAG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAG). Die vom Kläger als zugeflossen behauptete Geldprämie im Zuflussjahr 1990 anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) hat sie zu Recht nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAG können auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Geldprämien in Anerkennung treuer Dienste anlässlich der Verleihung von Auszeichnungen darstellen, wenn es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätten im jeweiligen Planjahr erbrachte (anerkannte) Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so für die Jahresendprämien beispielsweise: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AAG als Verdienst ([§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort „erzielt“ folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist.

Ä

Ob es sich bei an Werkstätten zugeflossene Geldprämien anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold in diesem Sinne um nach [§ 14 SGB IV](#), § 6 Abs. 1 Satz 1 AAG berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt handelt (dafür beispielsweise: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 24. April 2014 [L 22 R 473/12](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; Bayerisches LSG, Urteil vom 23. Juni 2015 [L 1 RS 3/14](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 50), braucht der Senat im vorliegenden Fall nicht abschließend zu entscheiden. Denn der Zufluss des vom Kläger als feststellungsfähiges Arbeitsentgelt begehrten Geldprämienbetrages in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) im Jahr 1990 anlässlich der Verleihung der

âPestalozzi-Medaille f¼r treue Dienste in Goldâ ist weder nachgewiesen (dazu nachfolgend unter 1.), noch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

f¼r den Zufluss eines feststellungsfhigen Arbeitsentgeltes trgt der Empfänger â hier also der Klger â die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren; vgl. dazu insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schtzungsmglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14). Der Klger hat, um die Feststellung eines zustzlichen Entgeltes beanspruchen zu knnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (Â§ 6 Abs. 6 AAG), dass ihm ein bestimmter, bercksichtigungsfhiger Betrag zugeflossen, also tatschlich gezahlt, worden ist.

Â

GemÃ [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Âberzeugung. Neben dem Vollbeweis, das heit der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Mglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fnf Sechsteln bercksichtigt.

Â

1.

Der Klger hat den Zufluss einer Geldprmie in Hhe von 1.000,00 Mark (der DDR) im Jahr 1990 anlsslich der Verleihung der âPestalozzi-Medaille fr treue Dienste in Goldâ nicht nachgewiesen.

Â

Nachweise etwa in Form eines personengebundenen Geldbetragsbegleitschreibens, eines personengebundenen Geldprmiengewhrungsbelegs, einer personengebundenen Quittung oder einer sonstigen personengebundenen Lohnunterlage fr eine an den Klger geflossene oder ausgezahlte Geldprmie in Hhe von 1.000,00 Mark (der DDR) konnte der Klger nicht vorlegen. Er verfgt auch ber keine Unterlagen, mit denen er die Gewhrung einer solchen Geldprmie belegen knnte, wie er selbst bereits im Âberprfungsantrag vom 26. Mai 2017 ausfhrte.

Â

Der im Berufungsverfahren am 12. Juni 1990 auf Anforderung des Senats in Kopie vorgelegten Urkunde vom 12. Juni 1990 über die Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold sowie der ebenfalls in Kopie vorgelegten Fotografie der ihm verliehenen Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold lassen sich auch keinerlei Hinweise darauf entnehmen, dass dem Kläger am 12. Juni 1990 gleichzeitig eine Geldprämie (in welcher Höhe auch immer) verliehen worden oder anderweitig zugeflossen ist.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Geldprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

2.

Der Zufluss einer Geldprämie in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) im Jahr 1990 anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold an den Kläger ist auch nicht glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft (gemacht) anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 § 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall nicht glaubhaft

gemacht, dass ihm eine Geldprämie in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) im Jahr 1990 anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold zugeflossen ist.

Ä

Dabei legt das Gericht die Beteuerungen des Klägers sowie die Anknüpfungen des Kläger-Prozessbevollmächtigten in seinen Schriftsätzen vom 4. November 2021 und vom 16. Mai 2022, der Kläger sei bereit und in der Lage eine Versicherung an Eides Statt abzugeben bzw. zu übersenden, zu Gunsten des Klägers bereits so zu Grunde, als hätte der Kläger eidesstattlich (schriftlich) versichert, er habe eine Geldprämie in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) im Jahr 1990 anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold erhalten. Denn anders sind die Beteuerungen und Anknüpfungen bei vernünftiger, lebensnaher Betrachtungsweise gar nicht zu interpretieren. Aber auch von dieser Zugunsten-Betrachtung ausgehend ist der Zufluss des behaupteten Geldbetrages nicht überwiegend wahrscheinlich, weil jegliche Hinweistatsachen (Indizien) fehlen, die diese eidesstattliche Versicherung stützen könnten. Denn entgegen der Annahme des Klägers sahen die DDR-rechtlichen Regelungen zur Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold weder zwingend, noch regelmäßig die Ausreichung einer gleichzeitigen Geldprämie in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) vor. Auf diese DDR-rechtlichen Regelungen ist im hier vorliegenden Zusammenhang auch als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen abzustellen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19: generelle Anknüpfungstatsachen; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.: generelle Tatsachen)

Ä

Nach § 8 der Ordnung über die Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste, die als Anlage 1 Bestandteil der Einundzwanzigsten Verordnung über staatliche Auszeichnungen vom 8. April 1971 (DDR-GBl. 1971 II, Nr. 41, S. 317) war, gehörte (zwingend) zur Treumedaille lediglich eine Urkunde. Nach Absatz 11 Satz 1 der Erläuterung zur Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Planung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen vom 5. April 1974 (Hinweis Nr. 3/74 in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1974, Nr. 6, S. 45 [S. 51]) erfolgte die Verleihung der Pestalozzi-Medaille nach der Anlage 1 der Einundzwanzigsten Verordnung über staatliche Auszeichnungen vom 8. April 1971 ohne Geldprämie. Nur wenn zum Zeitpunkt der Verleihung hohe Leistungen nach den in § 3 der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Planung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen vom 5. April 1974 (Verfügung Nr. 10/74 in: Verfügungen und Mitteilungen des

Ministeriums für Volksbildung 1974, Nr. 6, S. 45 [S. 47]) genannten Kriterien vorlagen, konnte gleichzeitig eine Geld- oder Sachprämie gewährt werden (Absatz 11 Satz 2 der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Planung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen vom 5. April 1974 [Hinweis Nr. 3/74 in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1974, Nr. 6, S. 45 {S. 51}]). Es handelte sich damit um eine Ermessensvorschrift, die weder einen Geldbetrag, noch deren Höhe zwingend festlegte. Nach § 3 der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Planung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen vom 5. April 1974 (Verfügung Nr. 10/74 in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1974, Nr. 6, S. 45 [S. 47]) wurden (lediglich) hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen von Pädagogen im Ergebnis schöpferischer Arbeit zur Erfüllung der schulpolitischen Hauptaufgabe und bei der Entwicklung sozialistischer Schülerpersönlichkeiten ausgezeichnet. Damit waren besonders zu würdigen

- hohe Bildungs- und Erziehungsergebnisse durch eine qualifizierte wissenschaftliche und parteiliche pädagogische Arbeit,
- hervorragende Leistungen bei der Gestaltung einer vielseitigen inhaltsreichen und interessanten außerunterrichtlichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit der Pionierorganisation Ernst Thälmann und der FDJ,
- aktive Mitwirkung und hohe Einsatzbereitschaft bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens an den Schulen und Einrichtungen sowie
- langjährige kontinuierliche erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Ob der Kläger diese im Wege einer an sozialistischen Kriterien ausgerichteten und damit nach bundesrepublikanischen Maßstäben nicht nachholbaren (vgl. zu solchen Konstellationen beispielsweise: BSG, Urteil vom 14. März 2019 – [B 5 RS 1/18 R](#) – SozR 4-8570 – § 1 Nr. 22, RdNr. 28 = JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 – [B 4 RA 21/02 R](#) – [SozR 3-8570 – § 1 Nr. 9](#), S. 82 = JURIS-Dokument, RdNr. 15) hohen Anforderungen am 12. Juni 1990, also anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold erfüllt hatte, ist weder vorgetragen, noch nachgewiesen, noch aus bundesrechtlicher Sicht überhaupt nachprüfbar. Denn solche Ermessensentscheidungen, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens dienen, können allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden. Sie dürfen infolgedessen mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage nicht rückschauend ersetzt werden (vgl. auch dazu: BSG, Urteil vom 14. März 2019 – [B 5 RS 1/18 R](#) – SozR 4-8570 – § 1 Nr. 22, RdNr. 28 = JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 – [B 4 RA 21/02 R](#) – [SozR 3-8570 – § 1 Nr. 9](#), S. 82 = JURIS-Dokument, RdNr. 15).

Ä

Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus der Mitteilung des Staatssekretärs des Ministeriums für Volksbildung des Ministerrates der DDR vom 28. Februar 1975 (Bl. 47-48 der Gerichtsakte). Zwar wird in dieser Mitteilung festgehalten, dass der Minister für Volksbildung dem Vorschlag des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Bildung zugestimmt hat, auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Planung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen vom 5. April 1974 (Verfugung Nr. 10/74 in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1974, Nr. 6, S. 45 [S. 47]), anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold eine Prämie bis zu 1.000,00 Mark zu gewähren. Dabei handelte es sich aber zum einen gerade nicht um einen festen Prämienbetrag, weil die Spannweite des Ermessens zwischen 0,00 Mark und 1.000,00 Mark lag. Und zum anderen wird in der Mitteilung des Staatssekretärs des Ministeriums für Volksbildung des Ministerrates der DDR vom 28. Februar 1975 (Bl. 47-48 der Gerichtsakte) zwingend festgelegt, dass Voraussetzung für die Gewährung eines Prämienbetrages anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold in Höhe von bis zu 1.000,00 Mark war, dass die nach § 3 der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Planung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen vom 5. April 1974 (Verfugung Nr. 10/74 in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1974, Nr. 6, S. 45 [S. 47]) festgelegten Kriterien gegeben waren. Damit wird auch dieser Ermessensbetrag wiederum von einer (weiteren) Ermessensbeurteilung im Hinblick auf das Vorliegen hoher Anforderungen nach sozialistischen Kriterien abhängig gemacht. Derartige Beurteilungen können nach bundesrechtlichen Maßstäben nicht ersetzt werden (vgl. zu solchen Konstellationen nochmals: BSG, Urteil vom 14. März 2019 – [B 5 RS 1/18 R](#) – SozR 4-8570 Ä 1 Nr. 22, RdNr. 28 = JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 – [B 4 RA 21/02 R](#) – [SozR 3-8570 Ä 1 Nr. 9](#), S. 82 = JURIS-Dokument, RdNr. 15).

Ä

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus der zum Verleihungszeitpunkt (12. Juni 1990) maßgeblich geltenden Auszeichnungsordnung. Nach § 3 der Ordnung über die Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste (DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 40), die Bestandteil der Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28. Juni 1978 (DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.) war, gehörte (zwingend) zur Treumedaille lediglich eine Urkunde. Die Ausreichung einer Geldprämie war hingegen nicht vorgesehen. Insoweit grenzte sich die staatliche Auszeichnung der Pestalozzi-Medaille auch kategorisch von anderen staatlichen Auszeichnungen an Lehrer und Erzieher ab. Denn während die Ordnung über die Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste

(DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 40) – wie hervorgehoben – gerade nicht die
Ärberreichung einer (zwingenden) Geldprämie vorsah, legten beispielsweise

- Â§ 3 Abs. 1 der –Ordnung –ber die Verleihung des Ehrentitels Verdienter
Lehrer des Volkes– (DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 38) die
Ausreichung eines (zwingenden) Prämienbetrages in Höhe von 5.000,00
Mark (der DDR),
- Â§ 3 Abs. 1 der –Ordnung –ber die Verleihung der Dr.-Theodor-
Neubauer-Medaille– (DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 39) die
Ausreichung eines (zwingenden) Prämienbetrages in Höhe von 500,00
Mark (der DDR) für die Stufe Bronze, in Höhe von 750,00 Mark (der DDR)
für die Stufe Silber und in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) für die
Stufe Gold,
- Â§ 3 Abs. 1 der –Ordnung –ber die Verleihung des Ehrentitels Verdienter
Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik– (DDR-GBl.
Sonderdruck Nr. 952, S. 41) die Ausreichung eines (zwingenden)
Prämienbetrages in Höhe von 5.000,00 Mark (der DDR),
- Â§ 3 Abs. 1 der –Ordnung –ber die Verleihung der Humboldt-
Medaille– (DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 41) die Ausreichung eines
(zwingenden) Prämienbetrages in Höhe von 500,00 Mark (der DDR) für
die Stufe Bronze, in Höhe von 750,00 Mark (der DDR) für die Stufe Silber
und in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) für die Stufe Gold

verbindlich fest.

Ä

Bezeichnenderweise konnte der Kläger im konkreten Fall auch lediglich den
Nachweis –ber die Ärberreichung der –Pestalozzi-Medaille für treue Dienste
in Gold– sowie der dazugehörigen Urkunde erbringen. Allein diese Unterlagen
bzw. Dokumente waren gemäß Â§ 8 der –Ordnung –ber die Verleihung der
Pestalozzi-Medaille für treue Dienste–, die als Anlage 1 Bestandteil der
–Einundzwanzigsten Verordnung –ber staatliche Auszeichnungen– vom
8. April 1971 (DDR-GBl. 1971 II, Nr. 41, S. 317) war, sowie gemäß Â§ 3 der
–Ordnung –ber die Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste–
(DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 40), die Bestandteil der –Bekanntmachung der
Ordnungen –ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen
Auszeichnungen– vom 28. Juni 1978 (DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.) war,
mit der Verleihung der –Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold– auch
verbunden.

Ä

Soweit der Kläger im Verfahren wiederholt auf eine Entscheidung des Bayerischen
Landessozialgerichts (Urteil vom 23. Juni 2015 – [L 1 RS 3/14](#) – JURIS-Dokument,
RdNr. 52) verwies, in der ausgeführt wird:

–Wie seit dem Jahr 1975 praktiziert, werden bei der Verleihung der Pestalozzi-

Medaille in Gold auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung 1000.- Mark bereitgestellt.

Anders als bei der Pestalozzi-Medaille in Gold war mit der Verleihung der Pestalozzimedaille in Bronze und Silber also nicht regelmäßig und ohne weitere Voraussetzungen eine Geldzuwendung verbunden.â

ist nach den vorstehenden Ausführungen darauf hinzuweisen, dass sich aus der seit dem Jahr 1975 praktizierten Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung â entgegen der Ansicht des Klägers sowie dem Verständnis des Bayerischen Landessozialgerichts â gerade nicht ergab, dass die Verleihung der âPestalozzi-Medaille für treue Dienste in Goldâ zwingend mit der Überreichung einer voraussetzungslosen Geldprämie in Höhe eines zwingenden Geldbetrages von 1.000,00 Mark (der DDR) verbunden war. Wie bereits ausgeführt, war in der âMitteilung des Staatssekretärs des Ministeriums für Volksbildung des Ministerrates der DDRâ vom 28. Februar 1975 (Bl. 47-48 der Gerichtsakte) lediglich festgelegt, dass

1. eine Prämie von bis zu 1.000,00 Mark (der DDR) zu gewähren war, und dies auch nur, wenn
2. die nach Â§ 3 der âVereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Planung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnenâ vom 5. April 1974 (Verfügung Nr. 10/74 in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1974, Nr. 6, S. 45 [S. 47]) festgelegten Kriterien (hohe Bildungs- und Erziehungsergebnisse durch eine qualifizierte wissenschaftliche und parteiliche pädagogische Arbeit; hervorragende Leistungen bei der Gestaltung einer vielseitigen inhaltsreichen und interessanten außerunterrichtlichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit der Pionierorganisation âErnst Thälmannâ und der FDJ; aktive Mitwirkung und hohe Einsatzbereitschaft bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens an den Schulen und Einrichtungen sowie langjährige kontinuierliche erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit) gegeben waren.

Deshalb folgt im konkreten Fall des Klägers aus seinem Hinweis auf die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2015 ([L 1 RS 3/14](#)) keine, für ihn günstigere Bewertung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage.

Â

Ausgehend von der zu Gunsten des Klägers zu Grunde gelegten eidesstattlichen Versicherung hängt diese damit als alleiniges und isoliertes Beweisanzeichen âin der Luftâ. Sie wird im konkreten Fall durch keinerlei Indizien oder sonstige Hinweistatsachen gestützt. Damit ist der Zufluss des vom Kläger behaupteten

Geldbetrages in Höhe von 1.000,00 Mark (der DDR) anlässlich der Verleihung der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste in Gold am 12. Juni 1990 zwar möglich, aber eben nicht überwiegend wahrscheinlich. Die bloße Möglichkeit des vorgetragenen Geschehensablaufs reicht für die Glaubhaftmachung jedenfalls nicht aus.

Ä

Ä

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits.

Ä

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 28.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024